



Disziplinarordnung der Volksschule Samnaun

Gestützt auf die Schulordnung der Gemeinde Samnaun
und vom Schulrat erlassen am 27. Februar 2002

A. Allgemeines

Art. 1

¹ Die Disziplinarordnung dient zusammen mit der Schulordnung der Erreichung des Schulzweckes gemäss Art. 1 des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz). Sie dient der Unterstützung des Lehrers in der Erfüllung seiner Pflichten gemäss Art. 37 des kantonalen Schulgesetzes und der Sicherstellung eines geordneten und zielgerichteten Schulbetriebes.

Zweck

² Darüber hinaus regelt sie die Kompetenzen der Schulbehörden und der Lehrer, sowie das Verfahren bei Verstössen der Schüler gegen die Schuldisziplin.

Art. 2

Die Disziplinarordnung gilt für alle Schülerinnen und Schüler der öffentlichen Schule der Gemeinde Samnaun.

Gültigkeit

B. Verhaltensregeln

Art. 3

¹ Die Schüler haben sich gegenseitig taktvoll und tolerant zu verhalten. Sie haben unter sich und gegenüber Lehrern, Schulbehörden und Schulpersonal Anstand und Rücksicht zu üben.

Schuldisziplin

² Sie haben die Schulzeiten einzuhalten.

³ Sie haben die Weisungen von Lehrern, Schulbehörden und Schulpersonal zu befolgen.

⁴ Sie haben alles zu unterlassen, was den Schulbetrieb stört.

Art. 4

¹ Die für die Schullokalitäten und Schulareale bestehenden Hausordnungen und Benützungsreglemente sowie die disbezüglichen Weisungen des Schulpersonals sind zu befolgen.

Räume, Einrichtungen,
Geräte

² Die Schüler haben zu den Einrichtungen der Schullokale und Schulareale, zu den Geräten und dem Schulmaterial Sorge zu tragen.

Art. 5

Das Rauchen und der Konsum alkoholischer Getränke sowie von Suchtmitteln aller Art sind auf dem Schulareal und bei Schulveranstaltungen verboten.

Genuss- und
Suchtmittel

C. Disziplinarstrafen, Kompetenzen, Verfahren

Art. 6

¹ Verstösse gegen die Disziplinarordnung werden mit Verweis, Strafaufgaben, Arrest oder besonderer Arbeit unter Aufsicht bestraft.

Disziplinarstrafen

² Im Arrest muss der Schüler sinnvoll beschäftigt werden. Die Beschäftigung im Arrest und die besondere Arbeit unter Aufsicht sollen mit der Art des Disziplinarverstosses in Zusammenhang stehen.

³ Die höchste Dauer für den Arrest und für besondere Arbeit beträgt 4 Halbtage.

Art. 7

¹ Der Lehrer kann einen schriftlichen oder mündlichen Verweis, Strafaufgaben und Arrest bis zu einem Halbtag verfügen.

Kompetenzen

² Der Schulrat kann alle Disziplinarstrafen verfügen.

Art. 8

¹ Art und Umstände des Disziplinarverstosses sind abzuklären. Der Schüler ist anzuhören.

Feststellung des
Sachverhaltes,
rechtliches Gehör

² In Fällen, in denen Arrest von mehr als einem Halbtag oder eine besondere Arbeit unter Aufsicht in Frage stehen, sind vor dem Entscheid auch die Inhaber der elterlichen Gewalt resp. ihre Stellvertreter anzuhören. Auf ihr Verlangen ist ihnen der Entscheid schriftlich und begründet mitzuteilen.

Art. 9

¹ Disziplinarstrafenentscheide des Lehrers können an den Schulrat weitergezogen werden. Dieser entscheidet endgültig.

Weiterzug

² Entscheide, die der Schulrat in erster Instanz fällt, können an das Erziehungsdepartement weitergezogen werden.

D. Schlussbestimmungen

Art. 10

¹ Diese Disziplinarordnung tritt auf den Beginn des Schuljahres 2002/03 in Kraft.

Schlussbestimmungen

² Sie ersetzt die bisherige Disziplinarordnung der Gemeinde Samnaun vom 04. November 1983.